

# RSC Gifhorn

## Beitrags- und Vereinsordnung

### §1 Grundsatz

1. Diese Beitrags- und Vereinsordnung ist **nicht** Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitrags- und Vereinsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und deren Einhaltung. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

### §2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrages und der Aufnahmegebühr. Der Vorstand erarbeitet und begründet Beitragsänderungen. Die festgesetzten Beträge werden zum Folgequartal des Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

### § 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht zur Nutzung der vereinseigenen Einrichtungen.
2. Jedes Mitglied verpflichtet sich zur schonenden und sachgemäßen Nutzung und Pflege der Einrichtungen.
3. Bei mutwilliger oder fahrlässiger Beschädigung ist der Verursacher haftbar.
4. Jedes Mitglied hat das Recht und die Möglichkeit zur Teilnahme an den angebotenen Veranstaltungen.
5. Jedes aktive Mitglied hat das Recht und die Möglichkeit zur Teilnahme am Ligabetrieb oder den angebotenen Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften.
6. Aktive Mitglieder erhalten mit Zustimmung des Vorstandes gegen einen Pfand von 50,00 € einen Schlüssel und einen persönlichen Code für das elektronische Zugangssystem zum Vereinsheim zur Nutzung der gegebenen Trainingsmöglichkeiten nach eigenem Zeitplan. Der geschäftsführende Vorstand und der Sportwart erhalten den Zugang pfandfrei.
  - a) Der Erhalt des Schlüssels ist mit Unterschrift zu bestätigen.
  - b) Der Schlüssel bleibt Vereinseigentum und ist nach Beendigung der Mitgliedschaft oder auf Anweisung des Vorstands zurückzugeben.
  - c) Das Mitglied verpflichtet sich ausdrücklich, mit dem Schlüssel und der gegebenen Schließvollmacht sorgfältig umzugehen.
  - d) Das Verleihen oder Kopieren des Schlüssels ist ausdrücklich untersagt.
7. Jedes Mitglied verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Abrechnung des Verzehrs, der Tischmieten und eventuell entstehender Telefonkosten.
8. Gäste sind während des Vereinsbetriebs nach eigenem Ermessen zu bedienen und nach Preisliste abzurechnen
9. Jedes Mitglied soll darauf bedacht sein, das Ansehen des Vereins zu fördern und vorbildlich zu vertreten.
10. Jedes Mitglied verpflichtet sich über vereinsinterne Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren.
11. Jedes Mitglied wird zur sparsamen und wirtschaftlichen Nutzung von Wasser, Strom, Heizung usw. angehalten.

## RSC Gifhorn

### Beitrags- und Vereinsordnung

12. Das Mitbringen von Getränken oder anderen Lebensmitteln, die im Vereinsheim zum Verkauf angeboten werden ist nicht erlaubt. Spenden für die Allgemeinheit sind gestattet.
13. Beim Verlassen des Vereinsheims ist darauf zu achten, dass Ordnung und Sauberkeit herrscht und gegebenenfalls die Heizung entsprechend gedrosselt wird.
14. Änderungen innerhalb der Art der Mitgliedschaft oder der personenbezogenen Daten, wie Anschrift, Telefon, Bankverbindung usw. müssen unverzüglich dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
15. Bei Ligaveranstaltungen im Vereinsheim sorgt die gastgebende Mannschaft für die ordnungsgemäße, durch die Sportordnung vorgegebene, Abwicklung des Spieltages; die Verpflegung der Mannschaften und der Gäste; die ordnungsgemäße Abrechnung sowie die Reinigung des Materials.
16. Jugendliche Mitglieder benötigen für die Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins und der Liga die Zustimmung der Eltern.
17. Jugendliche Mitglieder können sich nur unter Aufsicht eines Volljährigen im Vereinsheim aufhalten. Es gilt das Jugendschutzgesetz in der aktuellen Fassung.

#### § 4 Definition der Mitgliedschaften

1. Aktiv – Mitglieder, die aktiv am Spielbetrieb teilnehmen. Aktive Mitglieder werden in [billardarea.de](http://billardarea.de) (Portal der deutschen Billardunion) angemeldet und können am Ligaspielbetrieb und an Einzelmeisterschaften teilnehmen.
2. Passiv – Passive Mitglieder unterstützen den Verein. Sie erhalten keine weiteren Leistungen.
3. Jugend – Zur Jugend zählen alle Mitglieder die sich in Schul-oder Berufsausbildung befinden oder studieren. Entsprechende Nachweise sind auf Anfrage vorzulegen. Jugendliche Mitglieder werden in [billardarea.de](http://billardarea.de) (Portal der deutschen Billardunion) angemeldet und können am Ligaspielbetrieb und an Einzelmeisterschaften teilnehmen.
4. Rentner – Rentner sind Bezieher von Altersruhegeld (Rente, Pension o.ä.)
5. Sozialgeldempfänger – Bezieher von Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II (Hartz 4), Leistungen von kommunalen Sozialämtern o.ä.
6. Familie - Zu einer Familie zählen Vater, Mutter und alle Kinder unter 18 Jahren die gleichen Haushalt leben.
7. Gast – Gäste sind alle nicht dem Verein angehörige Besucher des Vereinsheims.
8. Mitglieder aus Pos. 1 – 6 dürfen an vereinsinternen Meisterschaften und Turnieren teilnehmen.
9. Ein Wechsel der Mitgliedsart ist einmal im Kalenderjahr möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

#### § 5 Beiträge und Gebühren

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag für aktive Mitglieder beträgt 25,00 €, eine Tischmiete über 3,00 € pro Stunde ist zu entrichten.
2. Der monatliche Mitgliedsbeitrag für Jugendliche beträgt 10,00 €, eine Tischmiete über 3,00 € pro Stunde ist zu entrichten.

## RSC Gifhorn

### Beitrags- und Vereinsordnung

3. Der monatliche Mitgliedsbeitrag für Rentner beträgt 15,00 €, eine Tischmiete über 3,00 € pro Stunde ist zu entrichten.
4. Der monatliche Mitgliedsbeitrag für passive Mitglieder beträgt 10,00 €, eine Tischmiete über 4,00 € pro Stunde ist zu entrichten.
5. Der monatliche Mitgliedsbeitrag für Sozialgeldempfänger beträgt 15,00 €, eine Tischmiete über 3,00 € pro Stunde ist zu entrichten.
6. Der monatliche Mitgliedsbeitrag für Familien beträgt 45,00 €, eine Tischmiete über 3,00 € pro Stunde ist zu entrichten.
7. Gäste entrichten eine Tischmiete über 4,00 € pro Stunde.
8. Die Tischmiete wird jeweils viertelstündlich und pro Spieler berechnet.
9. Der Mitgliedsbeitrag wird im Voraus entrichtet und quartalsweise abgebucht.
10. Eine optionale Flatrate muss vom Mitglied selbst überwiesen werden.  
Verwendungszweck: Flatrate, Name (Bsp.: Flatrate, MaxMustermann)
11. Die Flatrate ist gültig ab Zahlungseingang auf dem Vereinskonto und gilt nur für den laufenden Monat. Zahlungseingänge nach dem 27. des Monats gelten für den Folgemonat.
12. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten Ihre Beiträge zum 1. des Monats auf das Beitragskonto des Vereins. In Absprache mit dem Vorstand ist ein anderer Termin möglich. Selbstüberweiser zahlen in einem der folgenden Rhythmen:
  - a) Monatlich
  - b) Quartalsweise
  - c) Jährlich
13. Es werden folgende Gebühren erhoben:
  - a) Aufnahmegebühr: 15,00 € (nach erfolgreicher 6-monatiger Probezeit)
  - b) Barzahlungsgebühr: 2,50 € für jede Zahlung, die auch unbar erhoben werden könnte.
  - c) Rücklastschriften: 2,50 € zzgl. Bankgebühren.
14. Mahngebühren bei Zahlungsrückstand des Mitgliedsbeitrages
  - a) 1. Mahnung 10,00 € ab Beginn der 5. Woche
  - b) 2. Mahnung 10,00 € ab Beginn der 8. Woche
  - c) Gerichtliche Schritte ab Beginn der 12. Woche
15. Bei Turnieren und sonstigen Veranstaltungen kann eine Teilnahmegebühr verlangt werden. Die Tischmiete entfällt.

#### § 6 Arbeitsstunden

1. Jedes Mitglied hat sich mit 12 Stunden pro Kalenderjahr (1 Std./Monat) an der Erhaltung, Pflege und Reinigung des Vereinsheims zu beteiligen. Neumitglieder leisten die Arbeitsstunden anteilig ab Eintrittsdatum.
2. Geleistete Arbeitsstunden sind in einer Liste mit Datum, Dauer und der Tätigkeit zu führen.
3. Für jede nichtgeleistete Arbeitsstunde wird ein Strafgeld von € 10,00 erhoben. Stichtag ist der 31. Dezember des jeweiligen Jahres. Ehrenmitglieder, passive Mitglieder und Jugendliche unter 18 Jahren sind von der Strafgeldzahlung ausgenommen.
4. Das Strafgeld wird im Januar des Folgejahres abgebucht (Selbstzahler bekommen eine Benachrichtigung und zahlen bis zum 15. Januar)

# RSC Gifhorn

## Beitrags- und Vereinsordnung

### § 7 Einhaltung und Abwicklung

1. Bei Verstoß dieser Verordnung hat der Vorstand das Recht das jeweilige Mitglied abzumahnern oder auszuschließen (siehe § 4 der Satzung vom 29. September 2018).
2. Bei 1-wöchigem Zahlungsrückstand entfallen jegliche Rechte der aktiven Mitgliedschaft. Eine zusätzlich erworbene Flatrate verliert für die Dauer des Zahlungsrückstandes ihre Gültigkeit.  
(Beispiel: Vereinbarte Zahlung zum 1. des Monats, Rückstand ab dem 8. des Monats  
Vereinbarte Zahlung am 15. des Monats, Rückstand ab dem 22. des Monats)
3. Sollte ein Mitglied durch Verzehr Außenstände in Höhe von 50,00 € oder mehr aufweisen, so ist der Vorstand berechtigt dem betreffenden Mitglied die Verzehrkarte und den Schlüssel zu entziehen. Das betreffende Mitglied ist bis zur Begleichung der Außenstände nur noch berechtigt gegen Barzahlung zu verzehren.

### Übersicht Tarife und Gebühren

#### Übersicht Tarife

Tarif	Beitrag/ Monat	Flatrate/ Monat	Tischmiete/ Stunde
<b>Aktiv</b>	€ 25,00	€ 50,00*	€ 3,00*
<b>Passiv</b>	€ 10,00	-----	€ 4,00
<b>Jugend</b>	€ 10,00	€ 25,00*	€ 3,00*
<b>Rentner</b>	€ 15,00	€ 50,00*	€ 3,00*
<b>Sozialgeldempfänger</b>	€ 15,00	-----	€ 3,00
<b>Familie</b>	€ 45,00	-----	€ 3,00
<b>Gast</b>	€ 00,00	-----	€ 4,00

#### Übersicht Gebühren

Gebührenart	Gebühr	Bemerkung
<b>Aufnahmegebühr</b>	€ 15,00	Nach 6 Monaten
<b>Barzahlungsgebühr</b>	€ 2,50	Wenn Überweisung möglich
<b>Rücklastschrift</b>	€ 2,50	zzgl. Bankgebühren
<b>1. Mahnung</b>	€ 10,00	Ab 4. Woche
<b>2. Mahnung</b>	€ 10,00	Ab 8. Woche
<b>gerichtliches Mahnverfahren</b>	€ 25,00	zzgl. Anwalt und Gericht
<b>Jede nicht geleistete Arbeitsstunde</b>	€ 10,00	12 Stunden pro Jahr

Diese Beitrags- und Gebührenordnung wurde von der Mitgliederversammlung vom 29. September 2018 beschlossen.

Die geänderte Fassung wurde von der Mitgliederversammlung am 18. November 2018 beschlossen.

\* Wahlweise Tischmiete oder Flatrate